



Änderung der Tierseuchenverordnung: Anhörung vom 2.9. - 22.11.2010 Ergebnisbericht

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen führte vom 2. September bis 22. November 2010 eine Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) durch.

Bei verschiedenen Tierseuchen hat sich die Seuchen- oder Risikolage verändert, was Anpassungen bei den Massnahmen notwendig macht. Die Änderungen bezwecken eine Aktualisierung einzelner Bestimmungen zur Bekämpfung von Tierseuchen. Der Grund sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere im Bereich der Caprinen Arthritis Enzephalitis, der niedrigpathogenen Geflügelpest und der infektiösen Laryngotracheitis der Hühner sowie eine Neubeurteilung der Situation im Bereich der Pferdepest.

Es sind insgesamt 68 Stellungnahmen eingegangen: 24 Kantone, 10 kantonale Stellen, 12 Pferdeorganisationen, 10 landwirtschaftliche Organisationen und Tierhalterorganisationen, 3 tierärztliche Organisationen, 8 weitere Organisationen und eine Privatperson.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen einzelner Massnahmen zu verschiedenen Bestimmungen bei einigen Tierseuchen werden grundsätzlich unterstützt, ebenfalls die Vorschläge im Zusammenhang mit der Ausstellung der Equidenpässe. Hier wird jedoch grossmehrheitlich gefordert, dass beim Anforderungsprofil an die passausstellenden Stellen darauf verzichtet wird, dass diese für die Anerkennung im Durchschnitt zweier Jahre mindestens 100 Pässe ausstellen müssen. 17 Kantone und 3 Organisationen begrüßten ausdrücklich die Aktualisierung der Massnahmen in Bezug auf die Pferdepest und die Aufnahme von West Nil Fieber (WNF) in die TSV.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Zu überwachende Tierseuchen (TSV Art. 5)

Spezifische Kommentare zur Aufnahme von WNF in die TSV als „zu überwachende Seuche“ gab es keine.

3.2. Kennzeichnung und Registrierung von Equiden (TSV Art. 15d^{bis} und 15d^{ter})

Die Vorschläge zu „wer Pässe ausstellen darf“ und „welche Kriterien erfüllt werden müssen“, werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Folgende Änderungen werden gewünscht:

- 3 Organisationen (JU, SBV und FM) wünschen, dass die TVD nur Pässe für Pferde, die nicht in einer Zuchtorganisation angeschlossen sind, ausstellen soll.

- Der Freiburgerzuchtverband und der Kanton JU fordern, dass die Anerkennung als Pass ausstellende Stelle solange gültig sein soll, wie die Anerkennung als Zuchtorganisation.
- Der Dachverband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen, 10 Pferdeverbände und die Identitas AG verlangen, dass das Kriterium von „100 Pässen in 2 Jahren ausstellen“ gestrichen wird. Das Einhalten der Vorgaben im Pflichtenheft und in der „Spezifikation-Equidenpass“ soll genügen. Es wird befürchtet, dass bei einem Beharren auf 100 Pässen, einige Organisationen mit wenig Zuchttieren aber einem grossen Know how keine Pässe mehr ausstellen könnten.
- Der Dachverband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen und 8 Pferdeverbände fordern, dass auf die Vergabe der UELN zurückgekommen wird. Die TVD-VO soll in dem Sinn geändert werden, dass neben der TVD nicht nur ausländische, sondern auch inländische Stellen die UELN vergeben können.

3.3. Registrierung der Hunde (TSV Art. 17 Abs. 4)

Es ist unbestritten, dass die Eidg. Zollverwaltung neu auch ein Einsichtsrecht auf die Daten der Hundedatenbank ANIS erhält.

3.4. Pferdepest (TSV Art. 112, 112a, 112b, 112c, 112e, 112f)

Zum Artikel 112 äusserten sich 7 Stellen aus 5 Kantonen. Es geht dabei um Kriterien für die Überwachung, den unter Praxisbedingungen schwierigen Schutz vor Vektoren und die Zonierung. Einige fordern mindestens 2 Untersuchungen mit negativem Ergebnis, bevor Equiden aus der „Pferdepest-Zone“ verbracht werden können.

3.5. Afrikanische und Klassische Schweinepest (TSV Art. 118)

Zu der Präzisierung des Artikels 118 gab es von der SuisAG eine einzelne Wortmeldung, welche die Anpassungen als korrekt ansehen.

3.6. Geflügelpest (TSV Art. 122, 122e Abs. 5)

Es gab keine Voten, welche grundsätzlich gegen die vorgesehenen Änderungen bei Geflügelpest sprechen. Jedoch werden von 5 Stellen folgende Änderungen gewünscht:

- Bell AG und Micarna SA verlangen, dass die Ausnahme von der Tötung bei niedrigpathogener Geflügelpest gleichartig für Nutzgeflügel und für Hobbygeflügel angewendet und umgesetzt wird.
- ASR, swissherdbook und der SBV begrüssen die Möglichkeit der Ausnahme von der Tötungspflicht. Diese soll aber nur unter strikte einzuhaltenden, kontrollierten Auflagen zum Schutz der Nutztierpopulation erfolgen dürfen.

3.7. Caprine Arthritis Encephalitis (CAE) (TSV Art. 217, 219, 220)

Für die Mehrheit der angeschriebenen Organisationen, Verbände und kantonalen Stellen führen die vorgesehenen Änderungen zu CAE zu einem praxistauglichen und verhältnismässigen Vollzug und werden allgemein befürwortet. Folgende Änderungen werden gewünscht:

- Der SZZV verlangt, dass die Überwachung der CAE sowie die Sperre für neue Betriebe nicht gelockert werden. Der bisherige Art. 203 soll nicht gestrichen werden. Betriebe, die nebst Ziegen auch Schafe halten, sollten häufiger kontrolliert werden.

- Die Bestimmung, dass Zuchtböcke jährlich serologisch auf CAE zu untersuchen sind, soll ersatzlos gestrichen werden (TI und TG). Der SZZV und SBV hingegen möchten, dass alle Ziegenböcke jährlich serologisch auf CAE untersucht werden.
- 22 Stellen (AR, AI, BE, BL, BS, FR, Vetamt FR, GL, GR, JU, Vetamt JU, LU, NE, NW, TG, TI, VdU, VS, ZG, ZH, VSKT, GST) wünschen, dass beim Verdacht zwischen klinischem Verdacht und Ansteckungsverdacht (aufgrund epidemiologischer Hinweise) unterschieden wird. Beim klinischen Verdacht gilt der Verdachtsfall als widerlegt, wenn die serologische Untersuchung des/r betreffenden Tiere/s negativ ausgefallen ist.
- 8 Stellen verlangen, dass für Massnahmen im Seuchenfall klar bezeichnet wird, welche Tiere auszumerzen sind (BS, FR, Vetamt FR, JU, Vetamt JU, VS, ZH, SZZV). Dank der neuen Diagnostikmöglichkeiten gibt es keine verdächtigen Tiere mehr, die ausgemerzt werden müssen. Es sollen nur diejenigen Nachkommen der verseuchten weiblichen Tiere ausgemerzt werden, bei denen eine Ansteckung möglich gewesen wäre. Nach Aufhebung der Sperre soll zudem nur eine einmalige Nachuntersuchung aller Tiere des Bestandes nach 6 Monaten durchgeführt werden müssen (BS, JU, Vetamt JU, NE, VS).
- Falls bei einem positiven serologischen Befund auf SRLV Typ MVV bei Ziegen Massnahmen vorgesehen sind, weist die GST darauf hin, dass dies in die TSV aufgenommen werden muss.

3.8. Enzootische Pneumonie der Schweine (EP) (TSV Art. 245f)

Die Informationspflicht der umliegenden Schweinehaltenden bei einem EP-Seuchenfall wird von den Kantonen GL, JU und NE abgelehnt. Begrüssst wird die neue Regelung hingegen vom Kanton LU mit hoher Schweinedichte und von den Organisationen suisag und SVV.

3.9. Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner (ILT) (TSV Art. 264a)

18 Kantone, die VSKT und die GST haben bemängelt, dass der verwendete Begriff "Heimtiere" in der TSV nicht definiert ist. Ansonsten wird die Möglichkeit einer Sanierung über die Auslagerung von Bruteiern begrüsst, auch vom Schweiz. Bauernverband. ZH, FR, LU und BS bemerkten, dass die Anforderungen an den Auslagerungsort näher definiert werden sollten.

Die Bell AG und Micarna SA verlangen, dass diese Sanierungsmöglichkeit auch bei Elternbetrieben zur Produktion von Bruteiern von Legehennen und Masttieren angewendet werden kann. Zudem möchten sie unter sichernden Auflagen auch eine Impfung gegen die ILT zulassen.

Die Geflügeltierärztin Karin Kreyenbühl hat Bedenken angemeldet, dass ein Monat für die Auslagerung von Bruteiern zu knapp bemessen sein könnte. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bruteier vor der Auslagerung desinfiziert werden sollten. Die Sanierungsmethode empfindet sie als sehr aufwändig und kostspielig. Zudem sieht sie den Erfolg gefährdet, wenn dieses Konzept nicht grossflächig angewendet wird.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

- Regierungsrat des Kantons Zürich (ZH)
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (BE)
- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (LU)
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Uri (UR)
- Finanzdepartement Kanton Obwalden in Absprache mit dem Veterinär-
amt der Urkantone und dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (OW)
- Gesundheits- und Sozialdirektion des Kanton Nidwalden (NW)
- Departement für Gesundheit und Soziales Kanton Aargau (AG)
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Kanton Appenzell Innerrhoden
(AI)
- Departement Volks- und Landwirtschaft Kanton Appenzell Ausserrho-
den (AR)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
(BL)
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (BS)
- Direction des Institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF du Canton
de Fribourg (FR)
- Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé du
Canton de Genève (GE)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kanton Graubünden (GR)
- Département de l'économie, de la coopération et des communes de la
République et Canton du Jura (JU)
- Département de l'économie Canton Neuchâtel (NE)
- Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen (SG)
- Departement des Innern Kanton Schaffhausen (SH)
- Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn (SO)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft Kanton Thurgau (TG)
- Il Dipartimento della sanità e della socialità Repubblica e Cantone Ticino
(TI)
- Conseil D'Etat du Canton de Vaud (VD)
- Département des finances, des institutions et de la santé Canton du Va-
lais (VS)
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug (ZG)

Kantonale Stellen

- Veterinäramt des Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kantonstierarzt Basel-Landschaft
- Kantonales Veterinäramt Kanton Basel-Stadt
- Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires du Canton
der Fribourg (Vetamt FR)
- Kantonstierarzt Glarus
- Service vétérinaire cantonal de la République et Canton du Jura (Vetamt
JU)
- Veterinärdienst des Kantons Luzern
- Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Veterinärdienst Kanton
St. Gallen
- Veterinäramt der Urkantone (VdU)
- Service de l'agriculture du Canton de Vaud

Organisationen und Verbände

- Verband Schweizer Pferdezuchtorganisationen (VSP)
- Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes (FM)
- Schweizerischer Haflingerverband
- Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS)
- Schweizerischer Shetlandpony-Verband (SSPV)
- Special Color Schweiz
- Swiss Quarter Horse Association
- Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde
- Interessengemeinschaft für Maultiere (IGM)
- Friesenpferde-Verband Schweiz
- Zuchtverband Schweizer Sportpferde (ZVCH)
- Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde (SVPK)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion (SUISAG)
- Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband (suisseprocs)
- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
- Bell AG
- Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV)
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Stiftung für Konsumentenschutz
- Schweizer Milchproduzenten (SMP)
- Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
- Swissherdbook
- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR)
- Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV)
- Proviande
- Micarna
- Swiss Beef
- Kleinbauern-Vereinigung
- Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (TVL)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
- Mutterkuh Schweiz
- Identitas AG

Privatpersonen

- Karin Kreyenbühl / Geflügel & Vogel Praxis